

Sören Bamgarten

Dingelstädt, den 22.01.2021

37351 Dingelstädt

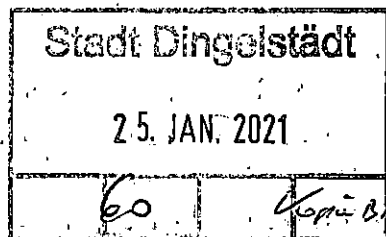
Aue 40

Bauamt der Stadt Dingelstädt / Bürgermeister

37351 Dingelstädt

Geschwister- Scholl-Straße

Nachrichtlich an NABU, BUND, Untere Naturschutzbehörde



**Eingabe, Einspruch, Bedenken zum Bauvorhaben am Lohberg 1, da noch keine umweltrelevanten Stellungnahmen zum Bauvorhaben durch den NABU, BUND und Untere Naturschutzbehörde trotz Eingaben mit Bilddokumentationen 2020 durch Sören Baumgarten und Mario Priedemann vor**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Einsichtnahme erfolgte auf Grund der Coronamaßnahmen und in Absprache mit Frau Franke auf der Webseite

<https://www.dingelstaedt.de/files/Webseite/FTP%20Dateien/Auslegung%2004.01.%20-%2005.02.2021%20BPlan%20DS%20Nr.30%20Am%20Lohberg%20I%20OS%20Dingelst%20C3%A4dt/2020-12-11%20Bekanntmachung%20UJournal.pdf>. Die Aussagen werden auch durch Zitate ohne Beachtung der Zitatrictlinien (nur Anführungszeichen, teilweise Angaben der Seitenzahl) vereinfacht daraufhin geäußert, da es sich nur auf das vorliegende Gutachten bezieht.

Es wird festgestellt, dass die Stellungnahme fristgemäß gefertigt wurde, es wird um Eingangsbestätigung gebeten.

„Gemäß § 2a BauGB ist dem Bebauungsplan eine Begründung beizufügen, in der die Belange des Umweltschutzes ermittelt und bewertet werden. Der Umweltbericht als Entscheidungsgrundlage hierzu wird auf Grundlage von § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 2a / Anlage 1 BauGB erstellt und bildet einen gesonderten Teil der Begründung zum Bauleitplan.“

Für eine fachgerechte Bewertung wurden bisher keine Fachgutachten herangezogen, obwohl sie bereits durch Schunck/Baumgarten ornithologisch und floristisch in der Vorwendzeit angefertigt wurden. Laut Naturschutzbehörde müsste die Aktualität aller 5 Jahre überprüft und ergänzt werden. Auch in der Biotopkartierung der Stadt Dingelstädt wurde dieses Gebiet als Überschwemmungs-, Feuchtgebiet mit seiner Artenvielfalt im Biotop der Lurchen und

Kriechtiere, Wildtiere, wie Spitzmäus, Igel, Siebenschläfer, Eichhörnchen... sowie der Sing- und Greifvögel, Fledermäuse, wie auch der Insekten, Käfer, Schmetterlinge (Landkärtchen, großer und kleiner Fuchs, Admiral, Widderchen... ) nicht erfasst und auch bis heute nach meinem Kenntnisstand trotz Hinweis nicht nachgeholt. Es erfolgte keine Langzeitstudie/ keine Studie meines Wissens und gemäß der Aussagen im B-Plan entsprechend der Artenbestimmung, um spezielle artenschutzrechtliche Beurteilung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG integriert in den Umweltbericht, anfertigen zu können. Dies war nach den Hinweisen 2020 aber zum Erhalt der schutzbedürftigen Tiere nach dem Bau- und Naturschutzgesetz möglich, da man hier nachweislich die Folgen für die Populationen und Umwelt kannte, aber keine konkreten Erhebungen durchführte.

„Durch die geplante Bebauung erfolgt eine erheblicher Beeinträchtigung- des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Natur-, und Wasserhaushaltes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Die Berücksichtigung in der Bauleitplanung erfolgte nicht durch die Abarbeitung der Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB. Spezielle artenschutzrechtliche Einschätzung gemäß § 44 BNatSchG sind im Umweltbericht zu integrieren.“

„Zum Schutz von Biotopen wichtige gesetzliche Regelung ist die Fauna-Flora-Habitat (FFH)- Richtlinie der EU. Eine ganze Reihe von Lebensraumtypen ist im Anhang I dieser Richtlinie verzeichnet. Dabei handelt es sich um „Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“.

„Daher gibt es zwischen Biotopen, in denen allein die Flächennutzung milieubestimmend ist, und Biotopen mit einer nutzungsunbeeinflussten Eigendynamik ihrer Biozönose ein breites Spektrum unterschiedlicher Biotoptypen. Dabei kommt jeder Fläche eine bestimmte Biotopfunktion zu. Von besonderem Interesse sind bspw. Bereiche, die vom Normalstandort abweichende Bedingungen hinsichtlich des Wasserhaushalts, des Nährstoffgehalts, der Nutzungsintensität aufweisen und somit Lebensraumfunktionen für bestimmte, spezialisierte einheimische Tier- und Pflanzenarten bzw. -gesellschaften übernehmen und Bereiche, die Lebensraumfunktionen für allgemein und häufig vorkommende Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften übernehmen und in der intensiv genutzten Landschaft.“

Für das Plangebiet liegen keine Schutzausweisungen gemäß der Flora-Fauna-Habitatrichtlinien (FFH-RL) sowie der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) vor, weil sie spätestens nach den Hinweisen im vergangenen Jahr, 2020, nicht berücksichtigt wurden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass demgemäß keine Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG besteht, sondern sie ist aus Schadenminderungsgründen zu veranlassen. (siehe S. 82) Warum ist das nach meinem und vorherigem Kenntnisstand bis heute nicht geschehen?

„Artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten ihrer Lebensstätten sowie Biotope sind dessen ungeachtet artenschutzrechtliche Verbotsbestände nach Maßgabe § 44 BNatSchG entsprechend der Bundesartenschutzverordnung und Vogelschutzrichtlinie gelisteten Arten zu beachten und zu prüfen.“ Die Singvögel u. a. der Mauersegler, die Schwalben, die Finken, Meisen,

Gartenrotschwänzchen ... und die Neubesiedelung durch weitere Arten aufgrund der Nahrungsvielfalt, z. B. ist sogar der Schwarzstorch festgestellt worden, wie auch Greifvögel, die ihre Nahrungsgrundlage und ihren natürlichen Schutzbereich verlieren würden. Auch die Kraniche würden im Herbst gestört, die zum Ruhen in der Nähe zu beobachten sind.

„Rechtsverbindlich ist hierfür § 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage I Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie Artikel 4 mit Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979). Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert;

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

(Siehe S. 83) Was passiert mit den Fröschen, Kröten, Molchen, Salamander, Blindschleichen, Eidechsen, die hier und angrenzend ihr Habitat haben, wenn der Mutterboden 40 cm entnommen und die Fläche überbaut wird? Wildbienen, Hummeln, Wespen, Schmetterlinge, Hornissen, Libellen... würden ihren Nahrungs- und Lebensbereich verlieren und zu Grunde gehen bzw. in Konkurrenz mit den künftigen Bewohnern stehen. Feuerwehreinsätze sind dann sogar denkbar, um die Insekten, die hier ihren ungestörten Lebensraum haben, zu vertreiben bzw. aus der Natur zu entnehmen, wenn sie den künftigen Bewohnern zu nahe gekommen sind. Wer wird nach einem Insektenstich unter einem allergischen Schock leiden?

„Beeinträchtigung und Störung von Tierpopulationen, z.B. in den angrenzenden Grün- und Gehölzstreifen

• Eintrag von Öl-, Schmier- und Treibstoffen aus Baufahrzeugen in Boden und Grundwasser

• Lärm- und Abgasemissionen infolge der Bautätigkeit Störung (Beunruhigung) der Tierwelt durch optische und verstärkte akustische Beeinträchtigungen

• Beeinträchtigungen des Menschen im Wohnumfeld sowie Erholungsraum durch Lärmemissionen Visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch zusätzliche Verkehrsbelastung, einhergehenden Versiegelung

• Errichtung/ Umwandlung von Entwässerungseinrichtungen

- Bodenauf- und -abtrag
- Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate und Frischluftproduktion
- Visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.“

Siehe S. 92/93 Diese Eingriffe sind im Bericht erfasst, aufgezählt und nicht hinnehmbar, da sie zum Beispiel, s.o. die angrenzende stehende Sumpfohreule, die nach Nahrung suchenden Kraniche und Schwarzstörche, wie auch andere Greif- und Singvögel ... stören, vertreiben.

Nicht erfasst wurde die jahreszeitlich und wetterbedingte Erhöhung und Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses des anfallenden Niederschlagswasser bzw. Schichtwassers, was zu Überschwemmungen führt, bedingt durch die Lehmschicht und durch den Abfluss vom Lohberg, zuletzt im August 2020. Diesbezüglich existieren ein Vorfluter und wenig gewarteter Hauptfluter, die aber in der Fläche nur bedingt und zeitverzögert wirksam sind. Dass es zu starken Überschwemmungen kommen kann, ist aus den Bildern im Unstrutjournal vor einigen Jahren zu entnehmen bzw. aus Zeitzeugnissen von Frau Krieger und dem Bürgermeister Fahrig. (Komplette Eisfläche, Boot fahren).

„Mit der Bebauung werden schlussfolgernd dem Standort angepassten natürlichen floristischen und faunistischen Arten verdrängt. Für die Avifauna wird das Nahrungshabitat allgemein betrachtet verkleinert. Zusätzlich nachteilige Wirkungen auf die in den Gehölzstrukturen siedelnde Tierwelt, maßgeblich für Insekten und Vögel, werden durch zusätzliche Lärm- und künstliche Lichtquellen erzeugt. Straßenbeleuchtungsanlagen z.B. äußern sich schädlich auf das Brutverhalten und -zeit aus, bewirken Änderungen des Zugkurses, bedingen Kollisionen und Aufpralle, führen mit Eindringen in die Lichtquelle mitunter durch Verbrennen und Verhungern zum Tod.“ Siehe Seite 99.

Die alten Obsth Holzbestände werden gar nicht erwähnt, deren Sorten es zu sichern gilt. Viele Vögel und Insekten finden hier ihre Nahrungs- und Lebensgrundlagen.

Projekt: 2068.41 Bebauungsplan Nr.: 30 – Am Lohberg I (mit städtebaulichen Vertrag) in der Stadt Dingelstädt Städtebauliche Begründung nach § 9 Abs. 8 BAUGB TEIL II: UMWELTBERICHT Seite 100 von 130

„Betriebsbedingte Wirkungen: Zunehmender Verkehrslärm sowie künstliche Lichtquellen (vgl. anlagenbedingte Wirkungen) beunruhigen die Tierwelt und stellen somit eine Gefährdung für diese dar. Durch die entstehende Verlärmung und Störung des Gebietes und der Umgebung werden sensible Arten abgehalten, das Gebiet als Lebensraum einzunehmen.“

#### Bewertung der Nachhaltigkeit und Erheblichkeit

Der Bestand im Vorhabengebiet wird aufgrund der Vorbelastungen und wirkenden Störfaktoren insgesamt als mittlere Bewertung, tendenziell gering für die Fauna/ Flora eingestuft.“

Dazu müsste man sie aber erst einmal konkret erfassen, und das geht nicht aus dem Bericht hervor. Hier fehlen evidenz Zahlen und Untersuchungen, die eine solche Schlussfolgerung

zulassen. „Als primäre Habitatstrukturen im Gebiet sind die Lärmschutzhecke an westlicher Grenze sowie die unversiegelten Vegetationsstrukturen der Gartenanlage zu nennen.“ Die anderen Hecken und Bäume in der Gartenanlage werden nicht benannt.

Warum werden nicht die einzelnen Biotope aufgeführt, wie Steinhaufen, Kompost, Hecken, Brennesselflächen, Bienenweiden..., die mit baulicher Realisierung der Planung gegenüber dem derzeitigen Zustand offene Vegetationsflächen im Umfang von ca. 7.000 m<sup>2</sup> zusätzlich vollständig überbaut werden.

„Die geplanten Versiegelungen durch die (Wohn)Gebäude und Verkehrsstrassen (sowie Geschosshöhe) führen zu einem Verlust von Grünflächen und ihren Biotopstrukturen mit charakteristischen Tier- und Pflanzengesellschaften. Außerdem kommt es durch die Bebauung zu einer Reduzierung von Tierlebensräumen und einer Veränderung der Standortverhältnisse/ Lebensraumfunktion, wodurch eine Verdrängung von Arten“ auftritt! Es ist von einer künftigen Verringerung der Artenvielfalt auszugehen.“

„In der Gesamtbetrachtung ist die Bebauungsfläche aufgrund keiner Berührung artenschutzrechtlicher Bestände jedoch von untergeordneter Bedeutung.“ Siehe Seite 100 Dem ist zu widersprechen, da die unter Schutz stehenden Arten und die wildlebenden Tiere weder erfasst, noch die Anzahl, noch der Lebensraum bestimmt wurden.

„Als Beitrag zum Ausgleich für Beeinträchtigungen des Biotop- und Artenschutzpotentials sind darüber hinaus externe naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen, bei der eine bestehende Gartenanlage im Außenbereich dauerhaft aus der anthropogenen Nutzung zu nehmen ist. Vor dem Hintergrund einer Sicherung des Artenvorkommens sollen sich auf der Fläche langfristig natürliche Habitatstrukturen entwickeln können. Bei Durchführung geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden vorhabenbedingte Eingriffe und die damit verbundenen Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Lebensräume gemindert.“ Siehe Seite 101

Dies kann nicht als Ausgleich gewertet werden, da die bestehende Flora und Fauna in Symbiose und als Verbundstruktur im bestehenden Nahrungs-, Lebens, und Vermehrungsbereich im angrenzenden Gebiet stehen. Als Laichplätze sind die unmittelbar angrenzenden Gärten von Familie Krieger, Volkmann und Baumgarten anzusehen. Im Gartengebiet von Priedemann, Kirchberg u.a. wurden große Bestände von Lurchen und Kriechtieren ...festgestellt.

„Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Damit strebt die Eingriffsregelung materiell die Sicherung des Status quo, d.h. die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Erhaltung des Landschaftsbildes im jeweiligen Zustand an.“

Siehe S. 111 Deshalb wird beantragt, ein Fachgutachten bzw. Stellungnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde in Zusammenarbeit mit dem BUND und den NABU zeitnah unter Beachtung der Jahreszeitperioden einzuholen. Dies wurde bereits 2020 angeregt.

Weiterhin wurden nicht die wechselseitige Beeinträchtigungen des angrenzenden Pachtlandes durch den Rassegeflügelzüchtervereins, Brieftaubenverein und andere beachtet, die zum Beispiel bedrohte Tierarten, die auf der Roten Liste stehen, z. B. durch Herrn Anton Wetzel, züchten, sowie Hühner, Hähne!, Wassergeflügel, Tauben. .... Selbst der Ortsbürgermeister Herr Fahrig konnte sich im Dezember 2019 in der Rassegeflügel-Ausstellung überzeugen, dass viele mit dem Prädikat „Vorzüglich“ geehrt wurden. Siehe Texte und Bilder in der Regionalpresse und im Unstrutjournal.

Gegen ein umweltverträgliches Bauen unmittelbar gegenüber dem Netto bei eingrenzender Fläche und nicht höher als das Netto-Gebäude ist nichts einzuwenden, da hier bereits eine Baracke und ein Gartenhaus stehen. (Höhe, Fläche beachten), da dann ein Großteil der nicht bebauten Fläche für die geschützten Tiere erhalten bleibt. Kritisch ist die Nichtausweisung von Parkflächen zu sehen. Für das geplante „Mehrfachnutzgebäude“ steht alternativ das alte, unbenutzte Amtsgericht mit Gefängnis bzw. die Fläche der unbewohnten, langsam verfallenden Häuser in der Mühlhäuser Straße zur Verfügung. Hier wird es nicht zu einer Beeinträchtigung des Biotop- und Artenpotentials kommen.

Zusammenfassend ist festzustellen, in dem B-Plan sind die Gesetzlichkeiten und Folgen für die Umwelt aufgeführt und bekannt. Es fehlen aber die Besonderheiten und die konkrete Benennung der Artenvielfalt von Flora und Fauna in ihrem Biotopverbund in Zusammenhang mit den jahreszeitlichen, meteorologischen und geologischen ... Spezifikationen, die neu zu erfassen und zu bewerten sind. Die Spezifik der anliegenden Garten- und Zuchtanlage sowie ihre Bedeutung, z. B. als Laichplatz, wurden nicht berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen,

in Gedenken an die über Thüringen hinaus, bekannten und geachteten Dingelstädter Naturschützer Ludwig Schunck und Gerhard Baumgarten,

Sören Baumgarten

*Sören Baumgarten*

Hinweis: Die Onlineversion war unvollständig. Nur diese ist zu nutzen.